

## Ist jede Zustimmung wegen der Autorität Gottes ein Glaubensakt?

Von Heinrich Lennerz S. J.

Wenn die Kirche eine von Gott direkt, formell geoffenbarte Wahrheit als solche definiert und zu glauben vorstellt, ist die Möglichkeit von verschiedenen Akten der Zustimmung des Verstandes gegeben. Man kann der Kirche wegen ihrer Unfehlbarkeit glauben, daß jene Wahrheit wirklich von Gott geoffenbart ist; man kann die Wahrheit selbst Gott glauben, der sie geoffenbart hat; man kann die gleiche Wahrheit auch der Kirche glauben, die sie zur Annahme vorlegt; endlich kann man Gott glauben, daß die Kirche in dieser Definition wirklich unfehlbar war, da diese Unfehlbarkeit eine von Gott geoffenbarte Wahrheit ist.

Etwas anders liegt die Sache, wenn die Kirche eine nicht von Gott direkt, formell geoffenbarte Wahrheit, etwa eine theologische Schlußfolgerung definiert. Würde die Kirche auch definieren, jene Wahrheit sei eine theologische Schlußfolgerung, so würde man dies der Kirche glauben können; in jedem Fall aber kann man die definierte Wahrheit selbst der Kirche glauben; ob man Gott glauben kann, daß die Kirche bei der Definition dieser Wahrheit unfehlbar ist, hängt davon ab, ob die Ausdehnung der Unfehlbarkeit auf solche Fälle eine geoffenbarte Wahrheit ist oder nicht. Die Theologen sind darüber geteilter Meinung; zum wenigsten aber ist es eine sichere Lehre, und daher ist eine dieser Sicherheit entsprechende Zustimmung möglich. Strittig ist ferner, ob auch die so definierte Wahrheit selbst mit göttlichem Glauben geglaubt werden kann. Diese Frage ist in den letzten Jahren vielfach erörtert worden; darauf soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Aber gerade durch diese Kontroverse scheint eine andere Frage gestellt zu sein. Zur Begründung der Ansicht, nicht formell geoffenbarte Wahrheiten könnten nach ihrer Definition durch die Kirche Gegenstand des göttlichen Glaubens sein, wird unter anderem darauf hingewiesen, daß die unfehlbare Lehrautorität der Kirche durch den Beistand des Heiligen Geistes verbürgt werde und somit Gottes Autorität letztes Motiv der Zustimmung sei. Dagegen macht die andere Ansicht geltend, Gegenstand des göttlichen Glaubens sei nur das, was Gott geoffenbart hat. Die Definition der Kirche aber ist keine Offenbarung Gottes, und was vor der Definition nicht von Gott geoffenbart war, ist auch nach der Definition nicht von ihm geoffenbart, mithin nicht Gegenstand des göttlichen Glaubens. Der Beistand des Heiligen Geistes, der der Kirche verheißen ist, gibt wohl Gewißheit darüber, daß die Kirche unfehlbar gesprochen; das ist aber nur eine Vorbedingung dafür, daß man der Kirche glauben kann. Ein-

ziges Motiv für die Zustimmung zu der definierten Wahrheit selbst ist die unfehlbare Lehrautorität der Kirche.

Es scheint hier auf beiden Seiten etwas Richtiges berührt zu werden. Einerseits scheint es möglich, in diesem Falle sich auch auf die Autorität Gottes zu berufen, andererseits scheint es aber schwer, jemanden etwas zu glauben, was er nicht gesagt hat. Und so ist vielleicht die Frage nicht unberechtigt: Ist die Zustimmung zu einer Wahrheit wegen der Autorität eines andern immer ein „Glauben“? Ist es möglich, einer von der Kirche definierten Wahrheit, die nicht formell von Gott geoffenbart ist, auf die Autorität Gottes hin zuzustimmen, und ist diese Zustimmung ein Akt des göttlichen Glaubens?

Um Mißverständnisse, die hier leicht möglich sind, zu vermeiden, sei betont: Es handelt sich nicht darum, ob man auf die Autorität Gottes hin annehmen kann, die Kirche sei in diesem Falle unfehlbar; auch nicht darum, ob die unfehlbare Autorität der Kirche irgendwie als „göttliche“ Autorität gefaßt werden kann oder muß; sondern ob die von der Kirche definierte, von Gott nicht direkt, formell geoffenbarte Wahrheit, doch auf die Autorität Gottes hin als wahr angenommen werden kann.

Steht mit Gewißheit fest — ob mit Glaubensgewißheit oder einer andern Art von Gewißheit, das ist für unsere Frage nicht von Bedeutung, wenn nur wahre Gewißheit vorhanden ist —, daß Gott seine Kirche in diesen Definitionen vor jeglichem Irrtum bewahrt, so steht mit der gleichen Gewißheit fest, daß Gott eine Definition nicht zulassen kann, die nicht vollkommen irrtumsfrei ist. Wenn die Definition tatsächlich erfolgt, tritt Gottes Autorität für die von der Kirche definierte Wahrheit ein. Dieses Zulassen oder Nichtverhindern der Definition oder dieses Verhindern jeglichen Irrtums in der Definition ist einer positiven Approbation gleichwertig. Daher kann man sich mit Recht auf die Autorität Gottes für die Wahrheit der von der Kirche definierten Behauptung berufen, die der Voraussetzung nach nicht von Gott formell geoffenbart ist. Und wenn das der Fall ist, kann man dieser Wahrheit auch auf die Autorität Gottes hin seine Zustimmung geben.

Diese Zustimmung, die als Gegenstand die definierte Wahrheit selbst hat, ist durchaus zu unterscheiden von der Zustimmung, deren Gegenstand die Unfehlbarkeit der Kirche in der Definition theologischer Schlußfolgerungen ist. Letztere hat nach der Meinung mancher Theologen zu ihrem Beweggrund nicht unmittelbar die Autorität des offenbarenden Gottes, nach der Meinung anderer wohl; erstere dagegen, die Zustimmung zu der definierten Wahrheit selbst, hat als Motiv weder das eine noch das andere: sie stützt sich unmittelbar auf die Autorität Gottes, jedoch nicht auf die Autorität des offenbarenden Gottes; denn der Voraussetzung gemäß ist ja die Wahrheit, welche

Gegenstand dieser Zustimmung ist, nicht von Gott geoffenbart. Die Definition einer Wahrheit durch die Kirche ist aber nicht eine Offenbarung Gottes.

Es scheint somit durchaus möglich, eine von der Kirche definierte, von Gott nicht geoffenbarte Wahrheit, nicht nur auf die Autorität der unfehlbaren Kirche hin anzunehmen, sondern auch auf die Autorität Gottes, der seine Kirche in ihren Definitionen vor Irrtum bewahrt.

Ist nun diese Zustimmung ein Akt des göttlichen Glaubens?

Unter „Glauben“ versteht man allgemein: das, was ein anderer sagt oder bezeugt, für wahr halten, eben weil dieser es gesagt hat. Das Wissen und die Wahrhaftigkeit des Zeugen treten für die Wahrheit der von ihm behaupteten Aussage ein, und deshalb wird sie ihm geglaubt. Gegenstand des göttlichen Glaubens ist das, was Gott geoffenbart hat; und dies wird geglaubt, weil Gott, der nicht irren noch in Irrtum führen kann, es geoffenbart hat. Offenbarung aber ist bezeugendes Sprechen Gottes. Nach dem Vatikanischen Konzil ist zum göttlichen Glauben erfordert, daß man die geoffenbarte Wahrheit wegen der Autorität des offenbarenden Gottes glaube (sess. 3, cap. 3 und can. 2 de fide). Danach kann man im eigentlichen Sinne nur dann etwas Gott glauben, wenn er es geoffenbart hat<sup>1</sup>. Wie sollte es auch möglich sein, jemanden etwas zu glauben, was er überhaupt nicht gesagt hat?

Wendet man nun diesen Glaubensbegriff auf jenen Akt der Zustimmung an, dessen Beweggrund die Autorität Gottes ist, der seine Kirche vor Irrtum bewahrt, so scheint klar, daß dieser Akt nicht als Akt des göttlichen Glaubens bezeichnet werden kann. Es fehlt ja das, was zum Glauben notwendig vorausgesetzt werden muß, die Offenbarung; sein Beweggrund ist nicht die Autorität des offenbarenden Gottes, sondern die Autorität Gottes, der seine Kirche vor Irrtum bewahrt.

Aber ließe sich nicht in folgender Weise ein Weg finden, jene Zustimmung als eigentlichen Glaubensakt aufzufassen? Wenn Gott geoffenbart hat, er werde seiner Kirche beistehen, so daß sie in ihren Definitionen nicht irrt, so ist damit ganz allgemein geoffenbart: Alle Definitionen der Kirche sind unfehlbar wahr. In dieser allgemeinen Offenbarung ist dann für jeden einzelnen Fall die Offenbarung eingeschlossen: Diese Definition der Kirche ist wahr; das heißt: die Aussage, welche die Kirche in diesem Falle als wahr definiert, ist unfehlbar wahr. Die Offenbarung der Wahrheit einer Aussage scheint aber identisch mit der Offenbarung der Aussage selbst. Somit kann man sagen: Die Tatsache, daß eine Behauptung durch die Kirche de-

<sup>1</sup> Ob Autorität und Offenbarung Beweggrund für den Glaubensakt sind, oder ob die Autorität allein Beweggrund ist, die Offenbarung aber unerläßliche Bedingung, das ist für unsere Frage zunächst ohne Bedeutung. Jedenfalls ist beides notwendig.

finiert wird, ist zugleich ein untrügliches Zeichen dafür, daß diese bestimmte Behauptung als Einzelfall unter jene allgemeine Offenbarung fällt, wodurch Gott die Wahrheit aller derartiger Behauptungen der Kirche verbürgt und bezeugt hat. Auf diese Weise wird die Aussage der Kirche Wort Gottes, und sie kann daher auf die Autorität des offenbarenden Gottes hin angenommen werden: Sie kann geglaubt werden mit einem eigentlichen Akt des göttlichen Glaubens. Wir hätten also hier etwas Ähnliches wie in der Offenbarung, daß alle Menschen in der Erbsünde empfangen werden. In dieser allgemeinen Offenbarung ist einschließlich von jedem Einzelmenschen seine Empfängnis in der Erbsünde geoffenbart, so daß man von dem einzelnen Menschen mit göttlichem Glauben annehmen kann, daß er in der Erbsünde empfangen ist, während das Dasein dieses Einzelmenschen nicht Gegenstand einer göttlichen Offenbarung ist und daher auch nicht Gott geglaubt werden kann.

Ist auf diese Weise wirklich gezeigt, daß die in Frage stehende Zustimmung ein eigentlicher Glaubensakt ist? Es scheint doch nicht. Selbst wenn man die Voraussetzung, die Unfehlbarkeit der Kirche in diesen Fällen sei wirklich formell geoffenbarte Wahrheit, zugeben und auch im übrigen die ganze Darlegung als richtig annehmen wollte<sup>1</sup>, so wäre damit nur gezeigt: Eine Zustimmung, die unter diesen Umständen und auf solche Beweggründe hin erfolgt, wäre ein Glaubensakt. Aber das hat mit unserer Frage nichts zu tun. Der so konstruierte Akt der Zustimmung ist überhaupt nicht jener Akt, von dem hier die Rede ist. Der eben konstruierte „Glaubensakt“ ist nur möglich, wenn jene allgemeine Offenbarung Gottes vorausgesetzt wird; er ist wesentlich von dieser eigentlichen Offenbarung Gottes abhängig. Die Zustimmung aber, deren näheren Charakter wir gerade suchen, ist völlig unabhängig von einer solchen Offenbarung. Ihre Möglichkeit hängt nur davon ab, ob mit wahrer Sicherheit feststeht, daß die Kirche durch Gottes Beistand in diesen Lehrentscheidungen unfehlbar ist; ob das feststeht auf Grund einer formellen Offenbarung und darum mit Glaubensgewißheit, oder als Schlußfolgerung aus einer geoffenbarten Wahrheit, oder sonst auf irgendeine Weise, das ist für diesen Akt der Zustimmung ganz unwesentlich; davon hängt weder seine Möglichkeit noch seine Natur irgendwie ab. Der Versuch, diese Zustimmung als Glaubensakt zu erweisen, ist also verfehlt. Der „Glaubensakt“, der dort aufgezeigt ist, und der Akt der Zustimmung, den wir hier

---

<sup>1</sup> Da unsere Untersuchung, wie sich zeigen wird, hierdurch nicht berührt wird, bleibe dahingestellt, ob jene Entwicklung richtig ist oder nicht. Der Satz: „Die Offenbarung der Wahrheit einer Aussage scheint identisch mit der Offenbarung der Aussage selbst“, bedürfte wohl noch einer näheren Prüfung. Wenn Gott z. B. offenbart, daß in einem Buche sich kein Irrtum findet, sind damit schon alle einzelnen Behauptungen dieses Buches von Gott geoffenbart und Gottes Wort?

betrachten, sind durchaus verschieden; bei ersterem wäre der Beweggrund wirklich die Autorität des offenbarenden Gottes, bei letzterem ist nicht diese der Beweggrund, sondern die Autorität Gottes, der seine Kirche vor Irrtum bewahrt. Dabei kann bestehen, daß die Festigkeit der Zustimmung, die durch das Motiv begründet wird, in beiden Fällen die gleiche ist.

Als Ergebnis dieser kurzen Untersuchung kann also vorläufig wohl hingestellt werden: Der Akt der Zustimmung, der in der hier beschriebenen Weise den von der Kirche definierten, nicht formell von Gott geoffenbarten Wahrheiten wegen der Autorität Gottes, der durch seinen Beistand die Kirche vor Irrtum bewahrt, gegeben werden kann, ist nicht ein eigentlicher Akt des göttlichen Glaubens. Damit ist auch allgemein gegeben: Nicht jede Annahme einer Wahrheit auf Grund der Autorität eines andern ist notwendig ein Glaubensakt. Ferner: Die Offenbarung ist für den Glaubensakt nicht nur eine notwendige Vorausbedingung, sondern etwas, was ihn als solchen von andern Zustimmungen, die auf Grund der Autorität eines andern hin erfolgen, unterscheidet; sie gehört zum eigentlichen Motiv des Glaubensaktes; denn nach dem Gesagten verleiht die Autorität gerade als offenbarende dem Glaubensakt seine Eigentümlichkeit gegenüber dem andern Akt der Zustimmung, der auch auf die Autorität eines andern hin erfolgt.